

Nachstehend folgt eine Übersetzung der Versicherungsbedingungen für die Wassersportpolice. Bei etwaigen Differenzen zwischen dem niederländischen Policentext und der Übersetzung in die deutsche Sprache ist der niederländische Text maßgeblich.

INHALT

- ARTIKEL 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN
- ARTIKEL 2 DEFINITIONEN
- ARTIKEL 3 DECKUNGSUMFANG
- 1 Allgemeines / Voraussetzungen für 'gedecktes Ereignis'
 - 2 Deckungsgebiet
 - 3 Schäden am Wasserfahrzeug / gedeckte Ereignisse
 - 4 Schäden am Inventar / gedeckte Ereignisse
 - 5 Außerordentliche Leistungen
 - 6 Gesetzliche Haftpflicht
 - 7 Unfallversicherung für Besatzung/Passagiere
 - 8 Fahrzeughilfsdienst
- ARTIKEL 4 AUSSCHLÜSSE
- 1 Vorsatz und offenkundiges Verschulden
 - 2 Unzureichende Sorgfalt
 - 3 Unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl
 - 4 Teilnahme an Regatten
 - 5 Nicht haftende Farbschicht / Delaminierung
 - 6 Verschleiß und andere allmählich wirkende Umstände
 - 7 Vermietung, Personentransport, zweckfremde Nutzung und gesetzeswidrige Nutzung
 - 8 Besondere Ausschlüsse bei Schnellbooten
 - 9 Krieg und Unruhen / Atomkernreaktionen
- ARTIKEL 5 VERPFLICHTUNGEN / VERLUST VON RECHTEN
- 1 Verpflichtungen bei Veränderung des Liegeplatzes
 - 2 Verpflichtungen bei Eigentumsübertragung
 - 3 Verpflichtungen im Schadensfall
 - 4 Verlust von Rechten
- ARTIKEL 6 SCHADENSFÄLLE
- 1 Einschaltung von Sachverständigen
 - 2 Schadensregulierung Wasserfahrzeug
 - 3 Schadensregulierung Inventar
 - 4 Schadensregulierung Triebwerk
 - 5 Eigentumsübertragung im Diebstahlsfall
 - 6 Eingeschränkte Ersatzleistung bei Terrorschäden
- ARTIKEL 7 PRÄMIE(N)
- 1 Prämienzahlung
 - 2 Prämienrückerstattung
 - 3 Schadenfreiheitsrabatt (No claim)
- ARTIKEL 8 ANPASSUNG VON PRÄMIEN UND BEDINGUNGEN
- ARTIKEL 9 GELTUNGSDAUER UND KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN
- 1 Laufzeit des Versicherungsvertrages
 - 2 Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft
 - 3 Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers
 - 4 Aussetzung der Versicherung

ARTIKEL 1

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ARTIKEL 1.1

VERSICHERUNGSBEGINN / RÜCKTRITTSRECHT

Die Versicherung kommt (endgültig) zustande, nachdem eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Police und der dazugehörigen Versicherungsbedingungen verstrichen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht in Anspruch genommen hat. Das Rücktrittsrecht bedeutet, dass der Versicherungsnehmer, ohne dass er Prämie schuldet, von der Versicherung zurücktreten kann, indem er der Gesellschaft schriftlich (oder, wenn die Versicherung auf elektronischem Wege zustande gekommen und eine E-Mail-Adresse angegeben wurde: per E-Mail), unter Angabe der Policennummer mitteilt, die Versicherung doch nicht abschließen zu wollen. Als Rücktrittsdatum gilt dann das Datum des Versicherungsbeginns, sodass die Versicherung für in der Zwischenzeit eingetretene Schadenfälle keine Deckung bietet.

ARTIKEL 1.2

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, DIE ALS RISIKOTRÄGER AUFTRITT

Die Versicherung wurde auf Rechnung und Risiko der Delta Lloyd Schadeverzekering NV, mit Sitz in Amsterdam, Spaklerweg 4, Postbus 1000, NL-1000 BA Amsterdam (Handelsregister KvK Amsterdam 33052073), abgeschlossen. Die Delta Lloyd Schadeverzekering NV ist als Anbieterin von (Sach-)Versicherungen bei der niederländischen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten; AFM) registriert und hat von der niederländischen Zentralbank (De Nederlandsche Bank NV; DNB) die Genehmigung zur Ausübung des Sachversicherungsgeschäfts erhalten.

ARTIKEL 1.3

ANSCHRIFTEN

Für den Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen der Gesellschaft sind entweder an die letzte, der Gesellschaft bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers oder an die Anschrift des Vermittlers zu richten, über den diese Versicherung zustande gekommen ist.

ARTIKEL 1.4

PERSÖNLICHE DATEN

Die bei der Beantragung oder der Änderung einer Versicherung erteilten persönlichen Angaben werden von der Gesellschaft für den Abschluss und die Ausführung von Versicherungsverträgen und/oder Finanzdienstleistungen sowie für die Verwaltung der daraus resultierenden Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Vermeidung und Bekämpfung von Betrug und der Ausführung von Aktivitäten, die auf die Erweiterung des Kundenbestandes ausgerichtet sind, verwendet. Für die Verarbeitung von persönlichen Daten gelten die Richtlinien 'Verwerking Persoonsgegevens Verzekeringsbedrijf' (Verarbeitung von persönlichen Daten im Versicherungswesen). In dieser Richtlinie werden die Rechte und die

Pflichten der Parteien im Rahmen der Datenerteilung dargelegt. Den vollständigen Text der Richtlinie können Sie per Post beim Informationszentrum des niederländischen Verbandes der Versicherer (Verbond van Verzekeraars), Postbus 93450, NL-2509 AL Den Haag, oder telefonisch unter +31(0)70-333 87 77 anfordern oder im Internet unter www.verzekeraars.nl einsehen oder herunterladen.

ARTIKEL 1.5

ANWENDBARES RECHT UND BESCHWERDEINSTANZEN

Die vorliegende Versicherung unterliegt niederländischem Recht. Beschwerden, die den Versicherungsvertrag betreffen, können außer an die Geschäftsführung der Delta Lloyd Schadeverzekering NV, Postbus 1000, NL-1000 BA Amsterdam, auch an das Beschwerdeinstitut 'Klachteninstituut Verzekeringen', Postbus 93560, 2509 AN Den Haag, gerichtet werden.

ARTIKEL 2

DEFINITIONEN

Wasserfahrzeug

Das in der Police beschriebene Freizeitfahrzeug einschließlich der zugehörigen Standardausrüstung und Zubehör, wie beispielsweise nautische Geräte sowie an Bord befindliches Werkzeug und ferner:

- das in der Police beschriebene Antriebssystem;
- das zum Wasserfahrzeug gehörende Beiboot einschließlich der zugehörigen Standardausrüstung, sofern das Beiboot den in Artikel 2.3 beschriebenen Kriterien entspricht.

ARTIKEL 2.2

SCHNELLBOOT

Das oben beschriebene Wasserfahrzeug, wenn es mit einem mechanischen Antriebssystem ausgestattet ist, das das Erreichen einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ermöglicht.

ARTIKEL 2.3

BEIBOOT

Bei einem Motorboot gilt als Beiboot: maximal ein (1) Fahrzeug, das, wenn es nicht genutzt wird, an Davits oder in einem eigens dafür konstruierten Lagerraum mitgeführt wird, der bereits beim Bau des Wasserfahrzeugs vorgesehen war.

Ferner muss das Beiboot über folgende Eigenschaften verfügen:

- eine maximal zu erzielende Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h;
- eine Länge, die die maximale Breite des Wasserfahrzeugs nicht überschreitet.

Bei einem Segelboot gilt als Beiboot: maximal ein (1) Schlauchboot, das in fahrbereitem Zustand, jedoch nicht in Nutzung, in geeigneter Weise festgemacht an Deck des Fahrzeugs mitgeführt wird.

Im nicht fahrbereiten Zustand ist das Beiboot nur in der Zeit mitversichert, in der es in oder auf dem Wasserfahrzeug aufbewahrt wird.

ARTIKEL 2.4 NAUTISCHE GERÄTE

Sämtliche an Bord befindliche mechanische und elektronische Geräte, die speziell zu dem Zweck entwickelt und produziert wurden, als Navigationshilfsmittel zu dienen.

ARTIKEL 2.5 INVENTAR

Sämtliche an Bord befindliche Sachen, die Eigentum des Versicherten sind, insoweit es sich um Sachen handelt, die für die Nutzung an Bord des Wasserfahrzeugs bestimmt sind, insofern diese Nutzung dem Freizeitbestimmungszweck des Wasserfahrzeugs oder einem anderen, in der Police genannten Verwendungszweck entspricht.

Als Inventar gelten nicht:

- Geld, geldwerte Papiere, Barschecks, Scheck- oder Bankkarten und Reiseschecks;
- Telekommunikations- und optische Geräte, einschließlich Zubehör, es sei denn, dass sich solche Geräte in der Form eines auch für andere Zwecke mitgenommenen Personal Computers oder Notebooks an Bord befinden;
- kostbare Sachen wie Schmuck, Brillen, Armbanduhren und Foto-/Filmgeräte;
- Kraftfahrzeuge, worunter auch Mopeds oder Mofas fallen.

ARTIKEL 2.6 ANTRIEBSSYSTEM

Die für den mechanischen Antrieb des Wasserfahrzeugs dienende(n) Anlage(en) und entsprechendes Zubehör wie beispielsweise:

- der Motor einschließlich des Wendemechanismus;
- der Antrieb einschließlich Schraubenwelle, Schraubenwellenkupplung und Schraube;
- der Kühler, falls dieser auf oder an dem Motor befestigt ist;
- das Armaturenbrett einschließlich Verkabelung, falls beide für die unmittelbare Bedienung des Antriebssystems bestimmt sind.

ARTIKEL 2.7 VERSICHERUNGSNEHMER

Die (natürliche) Person oder das Unternehmen/die Institution mit Rechtsfähigkeit, das/die als solcher in der Police genannt ist.

ARTIKEL 2.8 VERSICHERTER

Der Versicherungsnehmer und andere Personen, die gemäß diesen Versicherungsbedingungen als Anspruchsberechtigte mit Bezug auf Schadenersatz und/oder Leistungen zu betrachten sind.

ARTIKEL 2.9 DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft, die ausweislich der Unterzeichnung der Police als Risikoträger für diese Versicherung gilt, oder der Bevollmächtigte, der im Namen der Gesellschaft unterzeichnet hat.

ARTIKEL 2.10 TERRORISMUS / PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

1 Terrorismus

Unter Terrorismus wird verstanden:

- gewalttätige Handlungen und/oder Verhaltensweisen in Form eines Anschlags oder einer Reihe von Anschlägen, die in Bezug auf Zeit und Zweck miteinander in einem Zusammenhang stehen, sowie das
- Verbreiten(-lassen) von Krankheitserregern und/oder Stoffen, die bei Menschen oder Tieren zu Verletzungen und/oder zu Gesundheitsschäden (mit oder ohne tödlichem Ausgang) führen können und/oder durch die Sachschäden entstehen bzw. sonstige wirtschaftliche Interessen geschädigt werden, wobei annehmbar ist, dass dieser Anschlag oder diese Reihe von Anschlägen bzw. die Verbreitung von Krankheitserregern und/oder Stoffen - in organisierter oder nicht organisierter Form - geplant und/oder ausgeführt wurde in der Absicht, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu erreichen.

2 Präventive Maßnahmen

Unter präventiven Maßnahmen wird verstanden: behördlicherseits und/oder von dem (den) Versicherten und/oder von (einem) Dritten getroffene Maßnahmen zur Abwendung eines direkt drohenden Terrorrisikos oder - sofern sich dieses Risiko ereignet hat - zur Eindämmung der Folgen eines solchen Risikos.

ARTIKEL 3 DECKUNGSUMFANG

ARTIKEL 3.1 ALLGEMEINES / VORAUSSETZUNGEN FÜR 'GEDECKTES EREIGNIS'

Die Deckung dieser Versicherung bezieht sich auf Schadensereignisse, die im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des Wasserfahrzeugs stehen. Die Ereignisse werden in Artikel 3.3 näher beschrieben. Ein solches Ereignis muss sich während der Laufzeit der Versicherung ereignet haben. Darüber hinaus darf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages für den Versicherten nicht festgestanden haben, dass dieses Ereignis eintreten würde. Wenn bei einer späteren Änderung der Versicherung die Deckung erweitert wird, gilt für die erweiterte Deckung das Änderungsdatum als der Zeitpunkt, an dem der Vertrag geschlossen wurde.

ARTIKEL 3.2 DECKUNGSGEBIET

Ein 'gedeckter Schaden' und ein dementsprechender Anspruch auf Versicherungsleistung liegen nur vor, wenn sich das dem betreffenden Schaden zugrunde liegende Ereignis - wie im Folgenden beschrieben - innerhalb des in der Police beschriebenen Deckungsgebietes ereignet hat.

ARTIKEL 3.3 SCHÄDEN AM WASSERFAHRZEUG / GEDECKTE EREIGNISSE Die Versicherung gewährt dem Versicherungsnehmer

Anspruch auf Leistung wegen Verlusts oder Beschädigung (zusammenfassend als "Schaden" bezeichnet) des Wasserfahrzeugs, wenn und insoweit dieser Schaden die Folge eines der nachfolgend beschriebenen (gedeckten) Ereignisse ist.

Dies gilt ungeachtet dessen, ob das Ereignis während des Fahrens oder unter anderen Umständen im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des Wasserfahrzeugs (wie z. B. Winterlager, Transport auf einem Trailer, Verbleib in einer Werft zwecks Wartung/Reparatur) eingetreten ist.

1 Feuer und Explosion

Ein Feuer oder eine Explosion, ungeachtet dessen, ob es/sie innerhalb oder außerhalb des Wasserfahrzeugs entstanden ist.

2 Von außen kommendes Unheil

Ein von außen kommendes Unheil, unter dem verstanden wird: ein Ereignis, das in Bezug auf das Wasserfahrzeug als eine plötzliche und unvorhergesehene Gewalteinwirkung zu betrachten ist.

Als eine solche Ursache gelten in jedem Fall:

- Kollision;
- Sinken;
- Diebstahl des Wasserfahrzeugs (oder von Teilen davon) einschließlich Schäden, die bei einem versuchten Diebstahl entstehen;
- Unterschlagung;
- mutwillige Beschädigung (Vandalismus).

3 Blasenbildung im Polyester durch Osmose

Osmose, sofern diese zur Blasenbildung in Polyesteranteilen des Wasserfahrzeugs führt und der durch die Osmose entstandene Schaden innerhalb von drei Jahren nach dem Stapellauf des Wasserfahrzeugs auftritt.

4 Beschaffenheitsmangel des Wasserfahrzeugs

Ein Beschaffenheitsmangel des Wasserfahrzeugs ist gegeben, wenn das Wasserfahrzeug (oder ein Teil davon) von einer derart minderwertigen Beschaffenheit ist, dass das Wasserfahrzeug (oder das betreffende Teil) nicht auf eine Weise funktioniert, die normalerweise von dem Wasserfahrzeug (oder dem Teil) erwartet werden kann. Dies gilt auch, wenn die minderwertige Beschaffenheit die Folge eines Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlers ist.

Schäden infolge eines Beschaffenheitsmangels werden nur dann erstattet, wenn der Beschaffenheitsmangel dem/den

Versicherungsnehmer/Anspruchsberechtigten nicht bekannt war - oder angemessenerweise nicht bekannt sein konnte - und wenn kein in Artikel 4 beschriebener ausgeschlossener Schaden vorliegt.

5 Beschaffenheitsmangel des Antriebssystems

Ein Beschaffenheitsmangel des Antriebssystems ist gegeben, wenn das Antriebssystem (oder ein Teil davon) von einer derart minderwertigen Beschaffenheit ist, dass das Antriebssystem (oder das Teil) nicht auf eine Weise funktioniert, die normalerweise von dem Antriebssystem (oder dem Teil) erwartet werden kann.

Dies gilt auch, wenn die minderwertige Beschaffenheit die Folge eines Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlers ist. Ein Beschaffenheitsmangel gilt nur dann als gedeckter Schadensursache, wenn das betreffende Antriebssystem nicht älter ist als 10 Jahre.

Ein Schaden infolge eines Beschaffenheitsmangels wird nur unter der Voraussetzung erstattet, dass

der Beschaffenheitsmangel dem/den Versicherungsnehmer/Anspruchsberechtigten nicht bekannt war - oder angemessenerweise nicht bekannt sein konnte - und wenn kein in Artikel 4 beschriebener ausgeschlossener „Beschaffungsschaden“ vorliegt.

ARTIKEL 3.4

SCHÄDEN AM INVENTAR / GEDECKTE EREIGNISSE

Die Versicherung gewährt Anspruch auf Leistung wegen des Verlusts oder der Beschädigung (zusammenfassend als "Schaden" bezeichnet) des Inventars, falls und insoweit dieser Schaden die Folge eines der unten beschriebenen (gedeckten) Ereignisse ist und für einen Ersatz des Schadens keine andere Versicherung in Anspruch genommen werden kann.

1 Schäden während des Vorhandenseins im Wasserfahrzeug

Wenn sich das Inventar an Bord des Wasserfahrzeugs befindet, gelten als gedeckte Ereignisse:

- Feuer und Explosion, ungeachtet dessen, ob es/sie innerhalb oder außerhalb des Wasserfahrzeugs entstanden ist, sowie Blitzeinschlag;
- Diebstahl aus dem Wasserfahrzeug, jedoch nur dann, wenn sich das entwendete Inventar in einem abgeschlossenen Raum des Wasserfahrzeugs befand und der Diebstahl durch Einbruch in diesen Raum möglich geworden ist; diese Bedingung gilt nicht, wenn der Verlust des Inventars die Folge eines Diebstahls oder der Unterschlagung des gesamten Wasserfahrzeugs ist;
- jedes, das Wasserfahrzeug treffende und in Artikel 3.3 beschriebene Ereignis, wenn dieses Ereignis auch einen erstattungsfähigen Schaden am Wasserfahrzeug selbst zur Folge hatte.

2 Schäden bei Vorhandensein an einem anderen Ort

Für Inventar, das der Versicherungsnehmer für die Nutzung an Bord angeschafft hat, das sich aber vorübergehend anderswo befindet, bietet die Versicherung ebenfalls Deckung, wenn das Inventar in einem ordnungsgemäß abgeschlossenen Raum oder im Wohnhaus/in der Wohnung des Versicherungsnehmers aufbewahrt wurde.

Die Deckung gilt für Schäden infolge von:

- Feuer, Selbstentzündung, Explosion, Blitzeinschlag;
- Diebstahl, sofern sich das gestohlene Inventar in einem abgeschlossenen Raum des Wasserfahrzeugs befunden hat und der Diebstahl durch einen Einbruch möglich geworden ist.

3 Schäden während des Transports des Inventars

Für zum Inventar gehörende Sachen, die sich im Rahmen der Lagerung oder des Transports vom Wasserfahrzeug weg oder zum Wasserfahrzeug hin an einem anderen Ort befinden, gelten als gedeckte Ereignisse:

- Feuer, Selbstentzündung, Explosion, Blitzeinschlag;
- Diebstahl, sofern dieser durch einen Einbruch in den abgeschlossenen Raum (worunter auch das Wasserfahrzeug zu verstehen ist, mit dem das Inventar vom Wasserfahrzeug weg oder

zum Wasserfahrzeug hin transportiert wird), in dem sich die versicherten Sachen befinden, möglich geworden ist.

- ein Verkehrsunfall, in den das Transportmittel verwickelt ist und durch den es selbst ebenfalls beschädigt wurde.

4 Sonderregelung für offene Segelboote und Schaluppen

Bei offenen Segelbooten und Schaluppen gilt als mitversichertes Inventar auch:

- Proviant, der sich an Bord befindet.
- Gegenstände, die zum Verpacken, Frischhalten und Verzehren des Proviantes bestimmt sind (beispielsweise Picknickkorb, Thermoskanne, Kühlbox, Geschirr und Besteck

und

- spezielle Kleidung, die bei ungünstiger Witterung getragen wird.

Schäden am Proviant oder der Verlust des Proviantes werden mit maximal 350 Euro pro Schadensfall vergütet.

Für die anderen dargestellten Gegenstände, die zum versicherten Inventar gehören, werden maximal 750 Euro vergütet. In beiden Fällen wird eine in der Police genannte Selbstbeteiligung nicht angewendet.

Ein Schadensfall, in dem ausschließlich Schäden am genannten Inventar vergütet werden, hat keine Folgen für die Beitragsermäßigung bei Nichtinanspruchnahme der Versicherung.

Diese Sonderregelung gilt für Schadensfälle, die zwischen dem 1. März und 1. November eines Kalenderjahres eintreten.

ARTIKEL 3.5

AUßERORDENTLICHE LEISTUNGEN

Die Versicherung gewährt - insoweit dies über die maximale Leistung für Schäden am Wasserfahrzeug und/oder am Inventar hinaus erforderlich sein sollte - Anspruch auf Erstattung der nachfolgend beschriebenen Kosten.

Als Anspruchsberechtigter gilt der Versicherungsnehmer oder eine andere, vom Versicherungsnehmer ausdrücklich oder als Berechtigter benannte Person oder Stelle.

1 Kosten zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden

Erstattet werden die Kosten für Maßnahmen, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung vom oder für den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten getroffen werden und die angemessenerweise geboten sind, um die unmittelbar drohende Gefahr eines Schadens abzuwenden, für den, wenn sich der Schaden ereignet hätte, die Versicherung Deckung bietet. Dies gilt auch für Kosten, die getätigt wurden, um einen solchen Schaden zu begrenzen. Diese Kosten werden höchstens bis zur maximalen Versicherungssumme oder der maximalen Ersatzleistung, die für den Schaden gilt, für den die Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens getätigt wurden, erstattet.

2 Erstattung der Kosten für Bergung und andere Hilfsleistungen

Erstattet werden die Kosten für Bergung und andere Hilfsleistungen, die nach vorhergehendem

und gegenseitigem Einvernehmen mit der Gesellschaft von dem Versicherungsnehmer oder von einem anderen, von der Gesellschaft als mit Bezug auf das Wasserfahrzeug anerkannten Berechtigten zur Vermeidung oder Begrenzung eines gedeckten Schadens getätigt wurden. Wenn eine vorherige Abstimmung angemessenerweise nicht möglich war, wird die Gesellschaft im Nachhinein feststellen, inwieweit die bezahlten Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden am Fahrzeug und/oder am Inventar angemessen sind und die sodann festgestellten, angemessenen Kosten erstatten.

3 Kosten für Hebung und Beseitigung des Wracks

Falls das Wasserfahrzeug als Folge eines gedeckten Ereignisses in einem solchen Maße beschädigt wird, dass der Versicherungsnehmer oder ein anderer, von der Gesellschaft mit Bezug auf das Wasserfahrzeug anerkannter Berechtigter aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift/Verordnung zur Hebung oder Beseitigung des Wracks verpflichtet ist oder in Absprache mit der Gesellschaft die Hebung oder Beseitigung des Wracks beschlossen wurde, werden die damit verbundenen Kosten erstattet.

4 Kosten für Transport und Bewachung

Falls das Wasserfahrzeug als Folge eines gedeckten Ereignisses in einem solchen Maße beschädigt wird, dass es nicht aus eigener Kraft die nächstgelegene Werkstatt anlaufen kann, werden die Kosten erstattet, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen, von der Gesellschaft mit Bezug auf das Wasserfahrzeug anerkannten Berechtigten für den erforderlichen Transport und/oder die erforderliche Bewachung entstanden sind. Der Anspruch auf Erstattung gilt nur dann, wenn bezüglich der Notwendigkeit des Transports und/oder der Bewachung vorab Rücksprache mit der Gesellschaft gehalten wurde und die Gesellschaft die damit verbundenen Kosten genehmigt hat. Wenn eine vorherige Abstimmung angemessenerweise nicht möglich war, wird die Gesellschaft im Nachhinein feststellen, inwieweit die Kosten angemessen sind und sie entsprechend erstatten.

5 Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs

Wenn das Fahrzeug nach dem Eintritt eines gedeckten Schadensereignisses ohne eine erste, innerhalb von zwei Tagen auszuführende (Not-) Reparatur nicht genutzt werden kann, werden die Kosten erstattet, die dem Versicherten nach vorheriger Abstimmung mit der Gesellschaft entstanden sind für:

- die Anmietung eines mit dem versicherten Wasserfahrzeug vergleichbaren Ersatzfahrzeugs, oder
- den Aufenthalt in einem Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft, wenn das Wasserfahrzeug zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses als Ferienunterkunft genutzt wird.

Die Vergütung beträgt maximal € 350,00 pro Tag und pro Schadensereignis maximal € 3.500,00.

ARTIKEL 3.6

GESETZLICHE HAFTPFLICHT

Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der

im Folgenden genannten Versicherten für Schäden, die während der Laufzeit der Versicherung durch das oder mit dem Wasserfahrzeug anderen Personen oder Sachen zugefügt wurden, einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden. Diese Deckung unterliegt ferner den folgenden Bestimmungen:

1 Versicherte

Als Versicherte gelten:

- der Versicherungsnehmer oder andere (juristische) Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Wasserfahrzeugs;
- die Personen, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers/Eigentümers an Bord des Wasserfahrzeugs befinden.

2 Versicherungssumme/Schadensabwicklung

Pro Schadensfall wird für Haftpflichtfälle - für alle betroffenen Versicherten zusammen - höchstens der in der Police genannte Betrag gezahlt. Die Gesellschaft ist dazu befugt, den Schadensfall unmittelbar mit der (den) geschädigten Partei(en) abzuwickeln, wobei in jedem Falle die Interessen des (der) Versicherten berücksichtigt werden.

3 Kosten für die Verteidigung in einem Zivil- oder Strafverfahren

Falls dies notwendig sein sollte, erstattet die Gesellschaft mit Bezug auf einen (gedeckten) Schadensfall über die Versicherungssumme hinaus im Sinne dieser Deckung: die Kosten für die Verteidigung in einem gegen den Versicherten anhängig gemachten Zivil- oder Strafverfahren, sofern der Versicherte sich in dem betreffenden Verfahren von einem von der Gesellschaft benannten Rechtsanwalt vertreten lässt. Zu den Verteidigungskosten gehören auch: eventuelle andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem durch die Gesellschaft oder aufgrund ihrer Vermittlung im Rahmen eines Zivil- oder Strafverfahrens gewährten Rechtsbeistand stehen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eventuell auferlegter Bußgelder, Abfindungen und (anderer) im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehenden Kosten.

4 Wechselseitige Haftung

Die wechselseitige Haftung der Versicherten ist ausschließlich mit Bezug auf den von dem (den) betroffenen Versicherten erlittenen Personenschaden und unter der Voraussetzung gedeckt, dass eine Geltendmachung von Ansprüchen in dem Zusammenhang gegenüber Dritten aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht ausschließlich den von dem Schadensfall unmittelbar betroffenen natürlichen Personen oder deren Hinterbliebenen zu.

5 Ausschluss hinsichtlich an Bord befindlicher Gegenstände

Die Haftung für Beschädigungen von an Bord befindlichen Gegenständen fällt - unabhängig von der Frage, wer der Eigentümer ist - nicht unter die Deckung.

6 Einschränkungen bei Schnellbooten

Wenn ein Wasserfahrzeug unter die Kategorie 'Schnellboote' fällt, ist eine Haftung des (der) von dem betreffenden Wasserfahrzeug gezogenen Wasserskifahrers (Wasserskifahrern) nur dann gedeckt, wenn der Schaden die in Artikel 4.8 beschriebenen (allgemeinen) Voraussetzungen mit Bezug auf die Deckung für ein Schnellboot erfüllt.

7 Kaution

Wenn eine örtlich zuständige Behörde mit Bezug auf einen gedeckten Schadensfall eine Kaution zur Gewährleistung der Rechte des/der Geschädigten verlangt, wird die Gesellschaft diese Kaution bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,00 für alle Versicherten zusammen übernehmen. Der (die) für den Schaden haftende Versicherte(n) ist (sind) verpflichtet, jede Mitwirkung zu gewähren, damit die Gesellschaft den verauslagten Betrag zurück erhält, sobald die Kaution freigegeben wurde.

ARTIKEL 3.7

UNFALLVERSICHERUNG FÜR PASSAGIERE UND BESATZUNG

Die Versicherung gewährt einen Leistungsanspruch, wenn ein Versicherter als Folge eines Unfalls verstirbt, vollständig oder teilweise invalide wird oder ihm Kosten für medizinische Behandlung entstanden sind. Diese Deckung unterliegt den im folgenden aufgeführten Bestimmungen:

1 Unfall/Versicherte(r)

Der Begriff 'Unfall' ist als ein Ereignis zu verstehen, das zu einer medizinisch-diagnostisch feststellbaren körperlichen Verletzung als unmittelbare und ausschließliche Folge der unerwarteten Einwirkung äußerer Gewalt auf den Körper des Versicherten führt.

Als Versicherte gelten Personen, die sich zum Zeitpunkt des Unfalls mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers/Eigentümers an Bord des Wasserfahrzeugs befinden oder an oder von Bord gehen.

2 Versicherungssummen/Berechtigte

Die Leistungen belaufen sich auf die folgenden Beträge:

- € 7.500,00 im Todesfall als einziger und unmittelbarer Unfallfolge;
- € 12.500,00 bei vollständiger (100 %) und bleibender funktionaler Invalidität. Falls der Invaliditätsprozentsatz niedriger ist, wird ein proportionaler Betrag ausgezahlt;
- € 2.500,00 als Höchstbetrag für Kosten, die im Zusammenhang mit der als Folge des Unfalls notwendigen ärztlichen Behandlung entstehen. Diese Kosten werden ausschließlich dann erstattet, wenn und insofern eine Geltendmachung gegenüber einer anderen Versicherung oder Institution nicht möglich ist.

Der mit Bezug auf eine der oben genannten Leistungen Berechtigte ist der Versicherte, der den Unfall erlitten hat. Diese Bestimmung gilt in dem Sinne, dass die entsprechende

Versicherungsleistung im Todesfall an die (den) gesetzlichen Erben des Versicherten gezahlt wird. Der Staat ist zur Geltendmachung und zum Empfang einer solchen Leistung nicht berechtigt.

3 Höchstbetrag pro Schadensfall

Falls auf der Grundlage ein- und desselben Ereignisses - oder einer Folge miteinander in Zusammenhang stehender Ereignisse - mehr als ein Versicherter von dem Unfall betroffen ist, steht allen Versicherten zusammen ein Leistungsanspruch in Höhe von maximal € 25.000.- zu.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann dazu führen, dass die jedem einzelnen Versicherten

gesondert zustehende und nach Maßgabe der unter Punkt 2 genannten Regelung festgestellte Leistung proportional reduziert wird.

4 Anwendbarkeit der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen für die Unfallversicherung Bei der Abwicklung der Geltendmachung eines Anspruchs auf Leistungen der Unfallversicherung wird die Gesellschaft ferner die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Unfallversicherung von Delta Lloyd berücksichtigen. Diese allgemeinen Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer auf Wunsch zugesandt.

ARTIKEL 3.8

FAHRZEUGSHILFSDIENST

Die Versicherung gewährt das Recht auf Inanspruchnahme der im Folgenden beschriebenen Hilfsdienste und Leistungen.

1 Juristischer Regressservice

Falls während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ein Ereignis eintritt, das zu einem Schaden am Wasserfahrzeug und/oder am Inventar und/oder zu einem Schaden für die Passagiere/Besatzungsmitglieder führt und für das ein anderer als der Versicherungsnehmer, der Eigentümer oder ein Passagier bzw. Besatzungsmitglied haftbar ist, hat der Berechtigte einen Anspruch auf juristische Interessenvertretung im Rahmen der Geltendmachung des entstandenen Schadens.

Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich dessen, dass diejenige Person, die den Schaden erlitten hat, keinen (vollständigen) Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegenüber dieser oder einer anderen Versicherungsgesellschaft geltend machen kann. Diese Interessenvertretung wird von Sachverständigen der Gesellschaft vorgenommen, es sei denn, dass mit Zustimmung der Gesellschaft ein anderer (externer) Sachverständiger eingeschaltet wird. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,- (pro Schadensfall und für alle Versicherten zusammen) erstattet, falls ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten anderweitig nicht geltend gemacht werden kann.

2 Rückholung des Wasserfahrzeugs und/oder des Bootstrailers

Unter der Voraussetzung der vorab erteilten Zustimmung erstattet die Gesellschaft die im Zusammenhang mit dem Transport des Wasserfahrzeugs und/oder des zugehörigen Bootstrailers zu dem festen Liegeplatz entstehenden Kosten. Dabei gilt als fester Liegeplatz der Hafen, die Jachtwerft oder ein anderer Ort, an dem sich das Wasserfahrzeug normalerweise befindet, wenn nicht damit gefahren wird. Wenn für das Wasserfahrzeug innerhalb des Zeitraums von zwölf Monaten vor dem Ereignis, das Anlass zu einem Antrag auf Rückholung ist, nicht von einem solchen Liegeplatz Gebrauch gemacht wurde, wird die Gesellschaft nach billigem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Umfang die Kosten für eine Rückholung zu dem vom Versicherungsnehmer oder in dessen Namen angegebenen Liegeplatz erstattet werden.

Als weitere Voraussetzung für einen entsprechenden Leistungsanspruch gilt, dass:

- das Wasserfahrzeug als Folge eines gedeckten Schadens in einem solchen Maße defekt oder beschädigt ist, dass es - u. a. aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Reparatur vor Ort innerhalb einer angemessenen Frist - als Transportmittel oder Verbleibsort nicht mehr brauchbar ist;
- das Wasserfahrzeug oder der zugehörige Bootstrailer, mit dem das Wasserfahrzeug transportiert wird, in einem solchen Umfang beschädigt ist, dass ein weiterer Transport damit - auch aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer (Not-)Reparatur innerhalb von fünf Werktagen - nicht möglich ist;
- die als Schiffsführer/Steuermann zu betrachtende Person als Folge von Krankheit oder eines Unfalls aus medizinischer Sicht nicht als in der Lage erachtet werden kann, innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder verantwortungsvoll als Schiffsführer/Steuermann fungieren zu können und ferner auch von den anderen Passagieren/Besatzungsmitgliedern nicht verlangt werden kann, diese Aufgabe (vorübergehend) zu übernehmen.

Als berechtigt mit Bezug auf eine Kostenerstattung gilt diejenige Person, der die Gesellschaft vorher die Kosten genehmigt hat.

3 Rückholung der Passagiere/Besatzungsmitglieder

Die Gesellschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,00 pro Schadensfall die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückholung von Passagieren/Besatzungsmitgliedern entstehen, falls das Wasserfahrzeug zum Zeitpunkt des Eintritts eines gedeckten Schadensereignisses als Urlaubsverbleib oder als Transportmittel auf dem Hin- oder Rückweg zum oder vom Urlaubsort genutzt wird und eine solche Nutzung aufgrund des Schadensereignisses - u. a. auch wegen der fehlenden Möglichkeit einer (Not-)Reparatur vor Ort innerhalb einer angemessenen Frist - nicht mehr möglich ist.

Als weitere Voraussetzung für einen entsprechenden Leistungsanspruch gilt, dass:

- das Schadensereignis in einem anderen als dem Land eintritt, in das die Rückholung erfolgen soll;
 - es sich um eine Rückholung in die Niederlande, Belgien oder Deutschland handelt und das Wasserfahrzeug am Ende der Urlaubsreise außerdem zu dem/einem (festen) Liegeplatz in einem dieser Länder zurückkehren soll;
 - mit der Gesellschaft vorher Rücksprache hinsichtlich der Notwendigkeit und Art und Weise der Rückholung gehalten wurde, insoweit eine solche Abstimmung angemessenerweise möglich war.
- ##### 4 Vermittlung bei unvorhergesehenem Geldmangel
- Falls der Versicherungsnehmer oder (eine) andere Person(en), die zum Zeitpunkt des Eintritts des gedeckten Schadens das Wasserfahrzeug nutzt (nutzen), als unmittelbare Folge des Schadensereignisses in eine Situation gerät (geraten), in der für die weitere Nutzung des Wasserfahrzeugs keine ausreichenden Geldmittel mehr zur Verfügung stehen, wird die Gesellschaft auf Wunsch bei der Überweisung einer ausreichenden Summe

vermittelnd tätig. Die damit verbundenen (Überweisungs-)Kosten trägt die Gesellschaft. Falls erforderlich, verauslagt die Gesellschaft die notwendigen Geldmittel bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 pro Schadensfall für alle Versicherten zusammen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ausschließlich dann vermittelnd tätig zu werden und/oder in Vorlage zu treten, wenn ausreichende Sicherheiten für die finanzielle Bonität des (der) betreffenden Versicherten vorhanden sind.

Der Versicherte ist verpflichtet, einen gewährten Vorschuss schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Verauslagung an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

- 5 Unterstützung bei der Zusendung von Ersatzteilen
Falls aufgrund eines gedeckten Schadens für eine Reparatur des Wasserfahrzeugs vor Ort Ersatzteile benötigt werden, wird die Gesellschaft bei der Beschaffung und Versendung der Ersatzteile vermittelnd tätig. Der Berechtigte (der Versicherungsnehmer oder eine andere Person, die als Schiffsführer zu betrachten ist) hat darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung der folgenden Kosten:
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung anfallen;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit dem Versand der Ersatzteile anfallen (einschließlich eventueller Zollgebühren).
- 6 Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Unfall oder aufgrund von Krankheit anfallen
Falls während der Nutzung des Wasserfahrzeugs ein Passagier bzw. ein Besatzungsmitglied (eine Person, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers/Eigentümers an Bord des Wasserfahrzeugs befindet oder an oder von Bord geht) einen Unfall erleidet oder plötzlich erkrankt und aus diesem Grunde unverzüglich zu einem Ort gebracht werden muss, an dem (erste) medizinische Hilfe geleistet werden kann, werden die im Zusammenhang mit dem Transport anfallenden Kosten pro Unglücks- oder Krankheitsfall bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,00 erstattet. Anspruch auf eine solche Leistung hat diejenige Person, die tatsächlich zur Bezahlung der hier genannten Kosten verpflichtet ist, auch wenn es sich bei dieser Person um eine andere Person als den (das) von dem Unfall oder der Krankheit betroffene(n) Passagier / Besatzungsmitglied handelt. Die Gesellschaft wird die Kosten nicht erstatten, wenn sie gegenüber einer anderen Versicherung oder Institution geltend gemacht werden können.

ARTIKEL 4 AUSSCHLÜSSE

In diesem Artikel werden einige Umstände und (Schadens-)Situationen beschrieben, bei denen sich die Gesellschaft in Bezug auf Schäden und/oder Kosten, die infolge von Artikel 3 für eine Erstattung in Betracht kommen, auf einen Ausschluss von der Deckung berufen kann. Die Gesellschaft wird dies nur dann tun, wenn zwischen diesen Umständen/Situationen und den betreffenden Schäden und/oder Kosten nach billigem Ermessen ein direkter Zusammenhang besteht.

Der Anspruch auf Ausschluss von der Deckung bedeutet, dass die betreffenden Schäden und/oder Kosten nicht - oder nicht vollständig - erstattet werden.

ARTIKEL 4.1 VORSATZ UND OFFENKUNDIGES VERSCHULDEN

Der Ausschluss gilt für Schäden, die der Versicherte mit Vorsatz oder offenkundigem Verschulden verursacht hat. Dabei wird die Gesellschaft die Begriffe "Vorsatz" und "offenkundiges Verschulden" in Übereinstimmung mit der aktuellen Auffassung, die die niederländische Rechtsprechung dazu entwickelt hat, anwenden.

ARTIKEL 4.2 UNZUREICHENDE SORGFALT

Unzureichende Sorgfalt ist gegeben bei:

- 1 rückständiger Wartung
das Nichtausführen(-lassen) von Wartungs- und Kontrollarbeiten, die vom Versicherungsnehmer/Versicherten erwartet werden können; auch das Nichtbeheben(-lassen) eines Beschaffenheitsmangels (siehe Artikel 3.3.4 und 3.3.5), der dem Versicherungsnehmer bzw. dem Berechtigten bekannt ist, oder das Nichttreffen anderer Maßnahmen, um Schadensfälle infolge eines bekannten Beschaffenheitsmangels zu vermeiden, wird als rückständige Wartung betrachtet;
- 2 bestehenden Schäden / unzureichender Reparatur
das Nichtreparieren(-lassen) von bestehenden Schäden am Wasserfahrzeug; ein bestehender Schaden liegt auch dann vor, wenn ein Schaden nicht ordnungsgemäß repariert wurde und dies dem Versicherungsnehmer/Berechtigten bekannt sein muss;
- 3 unzureichender Prävention bei Außergebrauchnahme
das nicht - oder unzureichende - Treffen von Maßnahmen, die vom Versicherungsnehmer / Berechtigten erwartet werden können, um Schäden durch Niederschlag, Feuchtigkeit und Frost während des Zeitraums, in dem das Wasserfahrzeug und das darin befindliche Inventar für längere Zeit außer Gebrauch sind, zu verhindern; das jährliche (Winter-)Lager ist ein Beispiel für einen solchen Zeitraum.

ARTIKEL 4.3 UNZUREICHENDE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON DIEBSTAHL

Ein Anspruch auf diesen Ausschluss ist im Allgemeinen dann möglich, wenn vom Versicherungsnehmer/Berechtigten nicht die - oder nicht ausreichende - Maßnahmen getroffen worden sind, die von ihm erwartet werden können, um einen Diebstahl des Wasserfahrzeugs, des darin befindlichen Inventars und der etwaigen anderen versicherten Gegenstände zu verhindern.

Der Ausschluss gilt in jedem Fall dann, wenn die für die unten beschriebenen Fälle bestimmten präventiven Maßnahmen nicht getroffen wurden:

- 1 Diebstahlgefährdete Wasserfahrzeuge
Wenn es sich um ein Wasserfahrzeug
 - von maximal 6 Metern Länge handelt und/oder
 - ein offenes Schaluppe

wird vom Versicherungsnehmer/Beteiligten erwartet, dass er das Wasserfahrzeug, wenn es unbeaufsichtigt zurückgelassen wird, gegen Diebstahl sichert.

Die verlangte Sicherung muss eine Verankerung sein, die mindestens besteht aus (der Kombination von):

- einem - ummantelten oder nicht ummantelten
- Kabel mit einem mindestens 10 Millimeter dicken Hartstahlkern;
- einem oder mehreren (Hänge-)Schlössern von ausreichender Qualität.

Ein unbeaufsichtigtes Zurücklassen ist gegeben, wenn sich das Wasserfahrzeug ohne Aufsicht des Versicherungsnehmers/Berechtigten an einem anderen Ort als in einem ausreichend abgeschlossenen Raum (Hangar, Schuppen, Garage oder Bootshaus) befindet.

2 Diebstahlprävention beim Transport von Ausrüstung/Ersatzteilen des Wasserfahrzeugs

Beim Transport von zur Fahrzeugausrüstung gehörigen Sachen (oder Ersatzteilen des Wasserfahrzeugs) vom Wasserfahrzeug weg oder zum Wasserfahrzeug hin wird vom Versicherungsnehmer/Berechtigten erwartet, dass er besondere Maßnahmen ergreift, um einen Diebstahl dieser Sachen aus dem Transportmittel zu vermeiden. Diese besondere Sorgfaltspflicht ist in jedem Fall dann nicht erfüllt, wenn sich die Sachen von außen sichtbar in dem unbeaufsichtigt zurückgelassenen Transportmittel befinden.

3 Diebstahlgefährdetes Inventar

Wenn sich in dem Wasserfahrzeug zum Inventar gehörige Sachen befinden, die in Anbetracht ihres Wertes als „diebstahlgefährdet“ gelten (wie nicht fest in, an oder auf dem Wasserfahrzeug montierte Audio-/Video-Geräte und Computer), wird vom Versicherungsnehmer/Berechtigten erwartet, dass er besondere Maßnahmen ergreift, um den Diebstahl dieser Sachen aus dem unbeaufsichtigt zurückgelassenen Wasserfahrzeug zu verhindern; sofern möglich, müssen solche Sachen von Bord genommen werden.

Das Ergreifen besonderer Maßnahmen seitens des Versicherten wird auch in Bezug auf die Deckung von Inventargegenständen während des Transports vom Wasserfahrzeug weg und zum Wasserfahrzeug hin verlangt; diese besondere Sorgfaltspflicht ist in jedem Fall dann nicht erfüllt, wenn sich diebstahlgefährdete Sachen von außen sichtbar in dem unbeaufsichtigt zurückgelassenen Transportmittel befinden.

4 Diebstahlsicherung des Außenbordmotors

Der eventuell mitversicherte Außenbordmotor muss mit einem eigens für Außenbordmotoren entwickelten, für die Diebstahlprävention bestimmten Schloss am Wasserfahrzeug befestigt sein.

5 Diebstahlsicherung beim Transport auf einem Trailer

Wenn von einem Trailer Gebrauch gemacht wird, muss dieser während der Zeit, in der er vom Versicherten - oder von demjenigen, der von dem Trailer Gebrauch macht - nicht direkt beaufsichtigt wird, mit mindestens einem Deichselschloss und einer Parkkralle gegen Diebstahl gesichert sein. Das Nichttreffen dieser Maßnahme führt nicht nur zum Ausschluss in Bezug auf das Wasserfahrzeug,

das sich auf dem Trailer befand, sondern auch in Bezug auf den Trailer, wenn dieser mitversichert ist. In dem Fall gilt der Ausschluss von der Deckung auch, wenn nur der Trailer gestohlen wurde.

ARTIKEL 4.4

NICHT HAFTENDE FARBSCHICHT / DELAMINIERUNG

Dieser Ausschluss bezieht sich auf:

- das „Abblättern“ oder anderweitige Sich-Ablösen von Farbe oder einer Lackschicht, ungeachtet des Maßes, in dem die Ursache hierfür ein Fehler des Lacksystems ist;
- Delaminierung, worunter verstanden wird: die unzureichende Haftung von Materialschichten, aus denen der Schiffsrumpf und andere Teile des Wasserfahrzeugs, wie das Deck, aufgebaut sind.

ARTIKEL 4.5

VERSCHEIß UND ANDERE ALLMÄHLICH WIRKENDE UMSTÄNDE

Dieser Ausschluss bezieht sich auf:

- Schäden, welche die Folge von Verschleiß sind, außer wenn sich als direkte Folge des Verschleißes ein Feuer, eine Explosion oder ein Zusammenstoß ereignet;
- Schäden, die bestehen aus oder die Folge sind von der (allmählichen) Einwirkung von Feuchtigkeit, Luft oder einer Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigung; dieser Ausschluss gilt nicht für die Einwirkung einer plötzlich aufgetretenen Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigung und wenn der Versicherte die Einwirkung einer solchen Verunreinigung auf das Wasserfahrzeug (und auf eventuell andere versicherte Sachen) angemessenerweise nicht verhindern konnte;
- Metallfraß infolge von galvanischer Korrosion oder Elektrolyse.

ARTIKEL 4.6

VERMIETUNG, PERSONENTRANSPORT, ZWECKFREMDE NUTZUNG UND GESETZESWIDRIGE NUTZUNG

Dieser Ausschluss bezieht sich auf Schäden, die entstanden sind, während das Wasserfahrzeug:

- vermietet wird;
- für Charterzwecke verwendet wird;
- für Personentransport gegen Bezahlung verwendet wird;
- für andere Zwecke verwendet wird, als die Gesellschaft aufgrund der Information, die beim Abschluss der Versicherung - oder bei einer späteren Änderung - vom Versicherungsnehmer oder in dessen Namen erteilt wurde, erwarten kann;
- für die Teilnahme an einem (versuchten) Verbrechen oder einer anderen gesetzeswidrigen Handlung verwendet wird.

ARTIKEL 4.7

BESONDERE AUSSCHLÜSSE BEI SCHNELLBOOTEN

Wenn das Wasserfahrzeug unter die Kategorie „Schnellboot“ fällt, gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1 Anwesenheit einer mindestens 18-jährigen Person
Die Versicherung gewährt keine Deckung, wenn

sich während der Nutzung des Wasserfahrzeugs nicht mindestens eine Person an Bord befindet, die 18 Jahre oder älter ist und für die Art und Weise der Nutzung des Wasserfahrzeugs verantwortlich ist.

2 Zusätzliche Bedingungen in Bezug auf das Ziehen von Wasserskifahrern

Während des Ziehens eines (oder mehrerer) Wasserskifahrer(s) gilt als zusätzliche Bedingung, dass sich noch eine zweite Person an Bord befindet, die mindestens 14 Jahre alt ist und auf den Wasserskifahrer und die Leine zu achten hat.

ARTIKEL 4.8

KRIEG ODER UNRUHEN / ATOMKERNREAKTIONEN

Und schließlich ist jedes Schadensereignis von der Deckung ausgeschlossen, das in einem direkten Zusammenhang mit Kriegen oder Unruhen oder mit Atomkernreaktionen steht.

1 Krieg oder Unruhen

Unter Krieg oder Unruhen sind zu verstehen:

- Bewaffnete Konflikte: jeder Fall, in dem Staaten oder andere organisierte Parteien einander oder zumindest eine Partei die andere unter Nutzung von militärischen Mitteln bekämpfen; unter bewaffnetem Konflikt ist auch das bewaffnete Auftreten einer Friedensmacht der Vereinten Nationen zu verstehen.
- Bürgerkrieg: ein mehr oder weniger organisierter gewalttätiger Streit zwischen Einwohnern eines selben Staates.
- Aufstand: organisierter gewalttätiger Widerstand in einem Staat, der gegen die Obrigkeit gerichtet ist.
- Innere Unruhen: mehr oder weniger organisierte gewalttätige Handlungen, die an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates stattfinden.
- Aufruhr: eine mehr oder weniger organisierte örtliche Bewegung, die gegen die Obrigkeit gerichtet ist.
- Revolte: eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern einer bewaffneten Macht, die gegen die Obrigkeit gerichtet ist, der sie unterstehen.

2 Atomkernreaktionen

Hierunter wird verstanden: jede Atomkernreaktion, ungeachtet dessen, wie sie entstanden ist und wo sich sie ereignet hat.

ARTIKEL 5

VERPFLICHTUNGEN / VERLUST VON RECHTEN

ARTIKEL 5.1

VERPFLICHTUNGEN BEI VERÄNDERUNG DES LIEGEPLATZES

Falls sich der feste Liegeplatz an einem anderen Ort als in den Niederlanden, Belgien oder Deutschland befindet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, falls der (neue) Liegeplatz nach ihrer Auffassung zu einer Risikohöherung führt und der Versicherungsnehmer sich mit den von der Gesellschaft eventuell vorgeschlagenen neuen Vertragsbedingungen, auf deren Grundlage eine Fortsetzung des Vertrags-

verhältnisses möglich wäre, nicht einverstanden erklärt.

ARTIKEL 5.2

VERPFLICHTUNGEN BEI EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft von einer Übertragung des Eigentums an dem Wasserfahrzeug (z.B. Verkauf) in Kenntnis zu setzen. Die Deckung endet auf jeden Fall sofort an dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer keinen Belang mehr an dem Wasserfahrzeug hat, ungeachtet dessen, ob dies rechtzeitig angezeigt wurde oder nicht. Die Gesellschaft hat darüber hinaus das Recht, den Versicherungsvertrag zu beenden, es sei denn, dass vereinbart wird (oder bei der Mitteilung der Übertragung bereits vereinbart worden war), die Versicherung zugunsten des neuen Eigentümers und auf dessen Namen fortzusetzen.

ARTIKEL 5.3

VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

1 Meldepflicht im Schadensfall

Sobald der Versicherungsnehmer oder der Leistungsberechtigte von einem Schadensereignis, das für die Gesellschaft die Leistungspflicht zur Folge haben kann, weiß oder gewusst haben muss, ist er verpflichtet, dieses Ereignis so schnell, wie dies angemessenerweise möglich ist, zu melden.

2 Informationspflicht im Schadensfall

Der Versicherungsnehmer und der Leistungsberechtigte sind verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen und Unterlagen zu verschaffen, die die Gesellschaft zur Beurteilung ihrer Leistungspflicht benötigt.

3 Mitwirkungspflicht / Verpflichtung zur Schadensvermeidung und -begrenzung

Der Versicherungsnehmer und der Leistungsberechtigte sind verpflichtet, in vollem Umfang mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen der Gesellschaft schaden könnte. Dies bedeutet ferner die Verpflichtung, dass beim Eintreten oder Bestehen eines Ereignisses, für das die Versicherung Deckung bietet, innerhalb zumutbarer Grenzen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Vermeidung oder Begrenzung eines Schadens führen können.

4 Anzeige bei der Polizei

Bei Schäden, welche die Folge des unrechtmäßigen Handelns einer oder mehrerer Personen sind, besteht die Verpflichtung, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Unter unrechtmäßigem Handeln wird auch ein (versuchter) Diebstahl verstanden.

ARTIKEL 5.4

VERLUST VON RECHTEN

1 Sanktion bei Nichterfüllung der Verpflichtungen

Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherungsnehmer oder der Leistungsberechtigte eine oder mehrere der oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt und damit den Interessen der Gesellschaft entgegengewirkt hat.

2 Sanktion bei vorsätzlicher Täuschung

Jeder Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherungsnehmer oder der Leistungsberechtigte die Melde- und/oder Informationspflicht mit dem Vorsatz nicht erfüllt hat, die Gesellschaft zu täuschen, es sei denn, dass die Täuschung diese Sanktion nicht rechtfertigt.

3 Verjährung

Eine Rechtsforderung gegen die Gesellschaft betreffend die Auszahlung einer Versicherungsleistung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem ein Schadensfall, der für die Versicherung eine Verpflichtung zur Auszahlung nach sich ziehen könnte, dem Versicherungsnehmer oder der zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigten Person bekannt war oder bekannt hätte sein können.

4 Verlust von Rechten bei nicht rechtzeitiger Meldung von Terrorismusschäden

Bei Schadensereignissen, die mit Terrorismus im Zusammenhang stehen, gilt, dass jeder Leistungsanspruch erlischt, wenn die Meldung nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem die NHT entschieden hat, ob ein Terrorismusschaden vorliegt, gemacht worden ist (siehe auch Artikel 2.10 und Artikel 6.6).

ARTIKEL 6

SCHADENSFÄLLE

ARTIKEL 6.1

EINSCHALTUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Die Feststellung der Schadenshöhe und/oder der Kosten erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen oder durch einen von der Gesellschaft benannten Sachverständigen. Falls eine Schadensabwicklung auf diese Weise unmöglich ist, ist der Versicherte berechtigt, selbst und auf eigene Rechnung einen eigenen Sachverständigen einzuschalten. Falls auf der Grundlage der Befunde beider Sachverständiger bezüglich der Feststellung des Schadensumfangs oder des Schadenshergangs kein Einvernehmen erzielt werden kann, benennen die betreffenden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen, der im Rahmen der vorangegangenen Bewertungen eine für alle Parteien rechtsverbindliche Empfehlung aussprechen wird. Die mit der Erteilung einer solchen Empfehlung verbundenen Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

ARTIKEL 6.2

ALLGEMEINE SCHADENSREGULIERUNG BEI REPARATUR

Bei Schadenabwicklung durch Reparatuer hat die Gesellschaft das Recht, die Auszahlung der ermittelten Erstattungssumme aufzuschieben, solange der Schaden nicht oder nicht ordnungsgemäß repariert worden ist. Wenn seit Ermittlung der Schadenshöhe ein Jahr verstrichen ist, ohne dass eine ordnungsgemäße Reparatur durchgeführt wurde, wird der Schadensfall durch Auszahlung der Hälfte der festgesetzten Schadenssumme abgewickelt, wenn nicht gemeinsam eine andere Regelung getroffen wird. Diese Regelung gilt auch für Schäden an mitversicherten Trailer.

ARTIKEL 6.3

SCHADENSREGULIERUNG WASSERFAHRZEUG

1 Schadensabwicklung durch Reparatur

Falls eine Reparatur möglich ist und kein (wirtschaftlicher) Totalschaden vorliegt, erstattet die Gesellschaft die im Zusammenhang mit der Reparatur anfallenden Kosten.

Beim Austausch von Teilen wird kein Abzug im Sinne einer angenommenen Aufwertung des Wasserfahrzeugs wegen ‚neu für alt‘ vorgenommen, es sei denn, dass es sich um den Austausch der nachfolgend genannten Teile handelt:

- [Deck-]Segel, Rohrabdeckungen und andere vergleichbare Ersatzteile;
- ein Außenbordmotor, der bei Eintritt des Schadensfalles älter als drei Jahre ist;
- Zubehörteile, die schon vor dem Schadensfall als Folge von Verschleiß im Sinne von Artikel 4.5 schadhaft waren.

Der (Rest-)Wert der notwendigerweise auszutauschenden Teile wird jedoch von der erbrachten Versicherungsleistung abgezogen.

2 Schadensabwicklung bei (wirtschaftlichem) Totalschaden

Die Versicherungsleistung wird auf Grundlage eines (wirtschaftlichen) Totalschadens festgelegt, falls:

- eine Reparatur unmöglich ist;
- trotz der Möglichkeit der Durchführung einer Reparatur darauf verzichtet wird;
- es sich um eine Schadensabwicklung aufgrund Diebstahls und/oder Unterschlagung des Wasserfahrzeugs handelt.

Im Falle eines (wirtschaftlichen) Totalschadens wird der Leistungsbetrag auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Wert des Wasserfahrzeugs unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles (Zeitwert) und seinem Wert unmittelbar danach (Restwert) bestimmt.

Eine Abwicklung bei (wirtschaftlichem) Totalschaden kann nicht dazu führen, dass ein höherer als der für die Reparatur benötigte Betrag ausgezahlt wird.

3 Wertgarantie bei Schäden innerhalb von drei Jahren

Wenn es innerhalb von drei Jahren nach dem Anschaffungsdatum des Fahrzeugs zu einem (wirtschaftlichen) Totalschaden kommt, gilt als Zeitwert der Anschaffungswert des Fahrzeugs, wie auf einer (Original-)Kaufrechnung angegeben, die von einem im Handelsregister eingetragenen Wassersportunternehmen oder von einem Jachtmakler ausgestellt wurde.

4 Zusätzliche Leistung bei Anschaffung eines neuen Fahrzeuges

Wenn sich der Versicherte aufgrund eines (wirtschaftlichen) Totalschadens ein anderes Fahrzeug anschafft, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Leistung, wenn und insoweit der Anschaffungspreis über den auszahlenden Schadensbetrag hinausgeht. Die zusätzliche Auszahlung beträgt maximal 10 % des Zeitwertes des (versicherten) Wasserfahrzeugs, mit der Maßgabe, dass sich die Gesamtleistung nicht auf mehr als 110 % des versicherten Betrages belaufen kann.

Der Versicherte hat die Anschaffung des Ersatzfahrzeugs sowie die Höhe des zahlbaren und bezahlten Anschaffungspreises nachzuweisen.

5 Bedeutung der Versicherungssumme / Selbstbehalt / Umsatzsteuer

Der gemäß den obigen Bestimmungen festgesetzte Schadenersatz, abzüglich eines eventuell in der Police spezifizierten Selbstbehalts, wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme für das Fahrzeug ausgezahlt, es sei denn, dass durch Anwendung von Artikel 6.3.4 Anspruch auf eine Leistung über die Versicherungssumme hinaus (maximal 110 %) besteht.

Die Leistung versteht sich ohne Umsatzsteuer, wenn:

- dies ausweislich der Police oder einer dazugehörenden Klausel vereinbart wurde, und/oder
- der Versicherungsnehmer mit Bezug auf das Wasserfahrzeug vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Niedrigerer Selbstbehalt bei schadensfreiem Fahren

Bei Anwendung des Selbstbehalts werden ein oder mehrere (aufeinander folgende) schadensfreie Versicherungsjahre unmittelbar vor dem Jahr, in dem das Schadensereignis eingetreten ist, in dem Sinne berücksichtigt, dass der Selbstbehalt für jedes solche schadensfreie Jahr um 20 % reduziert wird.

In dem Zusammenhang gilt, dass:

- der Betrag, um den der in der Police spezifizierte Selbstbehalt insgesamt reduziert werden kann, maximal € 1.250,00 beträgt und
- mindestens ein Selbstbehalt in Höhe von € 100,00 verbleibt.

Wenn nach dem Jahr, in dem das vorgenannte Schadensereignis eingetreten ist, wieder ein oder mehrere schadensfreie Versicherungsjahre folgen, wird dieser Vorteil bei einem nächsten Schaden wieder angewandt. (In Artikel 7.3.5 wird der Begriff des schadensfreien Versicherungsjahres näher definiert.)

7 Kein Selbstbehalt bei Schaden am Beiboot

Bei einem Schadensereignis, bei dem ausschließlich Schaden an dem zum Wasserfahrzeug gehörenden Beiboot (siehe Artikel 2.3) entstanden ist, wird der eventuelle Selbstbehalt nicht angewandt.

ARTIKEL 6.3

SCHADENSREGULIERUNG INVENTARS

1 Neuwert-/Zeitwertregelung

Bei einer Beschädigung des Inventars wird die Differenz zwischen dem Neuwert der beschädigten Gegenstände unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles und dem Restwert erstattet. Falls jedoch - zu einem niedrigerem Betrag - eine Reparatur möglich ist (auch wenn dieser Betrag eine eventuelle Wertminderung beinhaltet), wird der niedrigere Betrag erstattet. Bei der Schadensabwicklung wird anstatt des Neuwertes der Zeitwert der beschädigten Gegenstände berücksichtigt, wenn:

- der Wert unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalles (Zeitwert) 40 % des Neuwertes unterschreitet;
- es sich um Gegenstände mit antiquarischem Wert oder Seltenheitswert handelt.

Unter dem Begriff 'Neuwert' ist zu verstehen: der Kaufpreis, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles für eine Neubeschaffung von Gegenständen zu zahlen ist, die in Bezug auf ihre Art und Qualität den beschädigten Gegenständen entsprechen.

Unter dem Begriff 'Zeitwert' ist zu verstehen: der oben beschriebene Neuwert abzüglich eines Betrages für Wertminderung, der auf der Grundlage des Alters, des Verschleißes und des Wartungs-/Instandhaltungszustands der beschädigten Gegenstände ermittelt wird.

2 Bedeutung der Versicherungssumme / Selbstbehalt

Der gemäß den obigen Bestimmungen festgesetzte Schadenersatz, abzüglich eines eventuell in der Police spezifizierten Selbstbehalts, wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme für das Inventar ausgezahlt.

3 Besondere Leistungshöchstbeträge

Bei der Abwicklung von Inventarschäden gelten ferner die folgenden, besonderen Leistungshöchstbeträge:

- € 500,00 pro Schadensereignis für an Bord befindliche besondere Sportausrüstung (wie z. B. Sportangeln, Wasserskier, Tauchausrüstung, Wetsuits),
- € 500,00 pro Schadensereignis für an Bord befindliche Gegenstände, die für andere Aktivitäten als das Fahren mitgenommen wurden; Golfausrüstung und Fahrräder werden auf jeden Fall als solche Gegenstände betrachtet.

Bei Anwendung eines besonderen Leistungshöchstbetrages wird ein eventueller Selbstbehalt nicht angewandt.

ARTIKEL 6.4

SCHADENSREGULIERUNG TRIEBWERK

1 Unterschied zwischen Reparatur und (wirtschaftlicher) Totalschaden

Wenn eine Reparatur möglich ist, erstattet die Gesellschaft die mit der Reparatur verbundenen Kosten bis zum Höchstwert des Triebwerks unmittelbar vor dem Schadensereignis (Zeitwert). Sollte das Triebwerk durch die Reparatur einen erheblich besseren Zustand erlangen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, aufgrund der angenommenen Verbesserung einen angemessenen Betrag vom Erstattungsbetrag abzuziehen. Falls eine Reparatur nicht möglich ist (auch bei Diebstahl/Unterschlagung) oder keine Reparatur erfolgt, errechnet sich der Erstattungsbetrag auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Wert des Triebwerks unmittelbar vor dem Schadensereignis (Zeitwert) und dem Wert unmittelbar danach (Restwert). Die Erstattungsleistung kann jedoch niemals höher als der Betrag ausfallen, der für eine Reparatur hätte aufgewendet werden müssen.

2 Bedeutung der Versicherungssumme / Selbstbehalt / Umsatzsteuer

Wenn in der Police eine Versicherungssumme für das Triebwerk genannt wird, kann der gemäß der oben stehenden Bestimmung errechnete Erstattungsbetrag diesen Höchstbetrag niemals überschreiten.

Der dem Versicherungsnehmer zustehende Betrag wird unter Abzug des Selbstbehalts, sofern ein solcher vereinbart wurde, ausgezahlt.

Für eine Erstattung der Umsatzsteuer gelten dieselben Bestimmungen, wie in diesem Artikel unter „Schadensregulierung Wasserfahrzeug“ dargelegt.

ARTIKEL 6.5

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG IM DIEBSTAHLFALL

Im Falle eines Diebstahls/einer Unterschlagung des Wasserfahrzeugs und/oder des versicherten Inventars erfolgt eine Erstattung des festgestellten Schadens erst nach Verstreichen einer angemessenen Frist, innerhalb derer eine Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände noch erwartet werden kann und nachdem der Versicherte auf Ersuchen der Gesellschaft das Eigentum an diesen Gegenständen auf diese übertragen hat.

ARTIKEL 6.6

EINGESCHRÄNKTE ERSATZLEISTUNG BEI TERRORSCHÄDEN

Bei Schäden infolge von Ereignissen, die (direkt oder indirekt) mit

- Terrorakten oder Präventivmaßnahmen
- Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorakten oder Präventivmaßnahmen, im Zusammenhang stehen, gilt, dass die von der Gesellschaft zu erbringende Ersatzleistung auf den Betrag der Leistung beschränkt werden kann, welche die Gesellschaft, gemäß der Anwendung des Leistungsprotokolls (offizielle Bezeichnung: Protocol afwikkeling claims = Protokoll Schadensfallabwicklung) von der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden NV (NHT; Niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorschäden) erhält. Die NHT entscheidet, ob ein Terrorschaden vorliegt oder nicht. Anspruch auf Leistung kann erst geltend gemacht werden, nachdem diese Entscheidung getroffen wurde und der entsprechende Erstattungsbetrag festgesetzt wurde. Eine Kopie des vollständigen Wortlauts des Leistungsprotokolls ist bei der Gesellschaft erhältlich.

ARTIKEL 7

PRÄMIEN

ARTIKEL 7.1

PRÄMIENZAHLUNG

1 Prämienzahlung zum Fälligkeitsdatum

Die Prämie, Kosten und Versicherungssteuer inbegriffen, ist durch Vorauszahlung am Fälligkeitsdatum zu begleichen. Dieses Datum wird immer auf der Zahlungsaufforderung erwähnt.

2 Erstprämienverzug

Wenn der Versicherungsnehmer die Anfangsprämie, d. h. die erste Prämie, die nach Abschluss der Versicherung fällig ist, nicht spätestens am dreißigsten Tag nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt oder die Zahlung verweigert, wird - ohne dass es einer Mahnung durch die Gesellschaft bedarf - keine Deckung für Ereignisse gewährt, die sich ereignen haben, nachdem 30 Tage seit dem Datum des

Versicherungsbeginns verstrichen sind.

Unter Anfangsprämie wird auch die Prämie verstanden, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer zwischenzeitlichen Änderung der Versicherung zu begleichen hat.

3 Folgeprämienverzug

Wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung der zweiten und/oder folgenden Prämien, bzw. der Folgeprämie verweigert, wird keine Deckung in Bezug auf Ereignisse gewährt, die nach dem für diese Prämie geltenden Fälligkeitsdatum eingetreten sind.

Wenn der Versicherungsnehmer die zweite und/oder folgenden Prämien, bzw. die Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlt, wird keine Deckung in Bezug auf Ereignisse gewährt, die ab dem fünfzehnten Tag, nachdem die Gesellschaft den Versicherungsnehmer nach dem Fälligkeitstag schriftlich angemahnt hat und die Zahlung ausgeblieben ist, eingetreten sind.

Unter Folgeprämie wird auch die Prämie verstanden, die der Versicherungsnehmer bei stillschweigender Verlängerung der Versicherung zu zahlen hat.

4 Wiederaufnahme der Deckung bei Zahlung im Nachhinein

Auch wenn die Deckung wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt oder beendet wird, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Prämie zu zahlen.

Die Deckung tritt erneut in Kraft für Ereignisse, die nach dem Datum eingetreten sind, an dem die vom Versicherungsnehmer geschuldeten Beträge in vollem Umfang, d. h. einschließlich aller bis dahin nicht bezahlten und fälligen Prämienraten, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

ARTIKEL 7.1

PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG

Außer bei einer Kündigung wegen des Vorsatzes, die Gesellschaft zu täuschen, wird bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages die bereits bezahlte Prämie, die sich auf den Zeitraum nach dem Datum der Beendigung bezieht, erstattet. Der Umfang der Prämienrückerstattung wird nach billigem Ermessen festgesetzt.

ARTIKEL 7.3

SCHADENFREIHEITSRABATT (NO CLAIM)

1 Schadenfreiheitsrabatt für unfallfreies Fahren

Mit Beginn jedes neuen Versicherungsjahres wird auf die in der Police genannte jährliche Versicherungsprämie ein Schadenfreiheitsrabatt in folgender Höhe gewährt:

- 10% nach einem schadenfreien Versicherungsjahr;
- 15% nach zwei aufeinander folgenden schadenfreien Versicherungsjahren;
- 20% nach drei aufeinander folgenden schadenfreien Versicherungsjahren;
- 25% nach vier aufeinander folgenden schadenfreien Versicherungsjahren;
- 30% nach fünf aufeinander folgenden schadenfreien Versicherungsjahren;
- 35% nach sechs und mehr aufeinander folgenden schadenfreien Versicherungsjahren.

2 Rückstufung im Schadensfall

Im Falle einer Schadensmeldung wird hinsichtlich des Schadenfreiheitsrabattes eine Rückstufung wie folgt vorgenommen:

- von 35 % auf 25 %;
- von 30 % auf 20 %;
- von 25 % auf 15 %;
- von 20 % auf 10 %;
- von 15 % oder weniger auf 0 %.

Bei zwei Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schadenfreiheitsrabatt auf 0 % zurückgestuft, außer im Falle eines vereinbarten garantierten Schadenfreiheitsrabattes.

3 Keine Rückstufung trotz Schadensfall

Ein gemeldeter Schaden hat keinen Einfluss auf die Höhe des Schadenfreiheitsrabattes, wenn:

- die Gesellschaft den Schaden nicht ersetzen muss (ungeachtet ihr eventuell entstandener Kosten);
- die Gesellschaft die von ihr erbrachte Leistung gegenüber einem Dritten in vollem Umfang geltend machen konnte oder diese Leistung aufgrund eines zwischen Versicherungsgesellschaften geschlossenen Schadensabwicklungsvertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, welche die Erstattungspflicht einer schuldigen Partei einschränken, nicht oder nur teilweise geltend machen konnte;
- lediglich ein Schaden am mitversicherten Beiboot vorliegt (siehe Artikel 2.3).

4 Garantierter Schadenfreiheitsrabatt

Falls in einem Jahr, dem drei schadenfreie Jahre vorangegangen sind, ein einziger Schaden angezeigt wird, bleibt der zu diesem Zeitpunkt geltende Schadenfreiheitsrabatt auch zum nächstfolgenden Prämienfälligkeitsdatum unverändert bestehen. Bei einem zweiten Schaden erfolgt eine Rückstufung wie im Falle eines Schadens.

5 Bedeutung des Begriffs des schadenfreien Versicherungsjahres

Unter dem Begriff 'schadenfreies Versicherungsjahr' wird ein Zeitraum von zwölf Monaten seit dem letzten Prämienfälligkeitsdatum verstanden, innerhalb dessen der mit der Gesellschaft geschlossene Versicherungsvertrag ununterbrochen in Kraft geblieben ist und in dem keine Schadensmeldungen eingegangen sind.

ARTIKEL 8

ANPASSUNG VON PRÄMIEN UND BEDINGUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämien und/oder die Bedingungen für Versicherungen derselben Art wie der vorliegenden zu überprüfen und diese Versicherung auch während der Laufzeit des betreffenden Versicherungsvertrages den neuen Prämien und Bedingungen anzupassen. Die Gesellschaft wird den Versicherungsnehmer vorab schriftlich von der geplanten Anpassung in Kenntnis setzen. Der Versicherungsnehmer hat während einer Frist von bis zu 30 Tagen nach dem Datum der Anpassung das Recht, diese schriftlich abzulehnen, falls sie zu einer höheren Prämie und/oder für ihn nachteiligere Bedingungen führt. Wenn der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch macht, endet die Versicherung an dem Datum, an dem die Anpassung in Kraft getreten ist.

ARTIKEL 9

GELTUNGSDAUER UND KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

ARTIKEL 9.1

LAUFZEIT DER VERSICHERUNG

Die Versicherung wird für die auf der Police erwähnte Vertragsdauer abgeschlossen und stillschweigend um denselben Zeitraum verlängert, vorbehaltlich der Anwendbarkeit einer Möglichkeit zur Kündigung.

ARTIKEL 9.2

KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann die Versicherung unter den folgenden Bedingungen durch schriftliche Mitteilung kündigen.

1 Kündigung des Vertrags zum Enddatum

Am Ende der auf der Police erwähnten Vertragsdauer, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

2 Bei Verzug der Beitragszahlungen

Wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung der geschuldeten Prämie verweigert oder nicht rechtzeitig bezahlt. Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Folgeprämie jedoch ausschließlich dann, wenn die Gesellschaft den Versicherungsnehmer nach dem Fälligkeitsdatum der Prämie ohne Erfolg zur Zahlung aufgefordert hat.

Die Versicherung endet an dem im Kündigungsschreiben genannten Datum; dieses Datum wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Folgeprämie frühestens ein Datum zwei Monate nach dem Datum des Kündigungsschreibens sein.

3 Bei irreführenden Informationen

Innerhalb von zwei Monaten, nachdem festgestellt wurde, dass der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung die Mitteilungspflicht mit dem Vorsatz nicht erfüllt hat, die Gesellschaft zu täuschen bzw. wenn die Gesellschaft die Versicherung bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht abgeschlossen hätte.

Die Versicherung endet an dem im Kündigungsschreiben genannten Datum.

4 Bei unzutreffenden Informationen nach dem Schadensfall

Wenn im Schadensfall vorsätzliche falsche Angaben erteilt wurden. Die Gesellschaft muss bei einer Kündigung unter diesen Bedingungen keine Kündigungsfrist berücksichtigen.

5 Bei der Meldung eines Schadens

Nach einer Schadensmeldung, wenn

- das Kündigungsschreiben spätestens am 30. Tag, nachdem die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer schriftlich einen endgültigen Standpunkt zur Abwicklung des Schadens mitgeteilt hat, versandt wurde; und
- die Gesellschaft an den Versicherungsnehmer bereits früher einen Brief mit einer Warnung wegen eines unvorteilhaften Schadensverlaufs gesandt hat.

Die Gesellschaft wird dabei eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten einhalten.

ARTIKEL 9.2 KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung unter den folgenden Bedingungen durch eine schriftliche Mitteilung kündigen.

1 Kündigung zum Enddatum des Vertrags

Am Ende der auf der Police erwähnten Vertragsdauer unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten. Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung als Privatperson und für private Belange abgeschlossen hat, kann die Versicherung nach der ersten Laufzeit des Vertrags jederzeit unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden

2 Bei Änderung des Beitrags bzw. der Bedingungen

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung von der Gesellschaft, dass sich die Prämien und/oder die Bedingungen zum Nachteil für den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten geändert haben. Die Versicherung endet an dem Tag, an dem die Änderung laut Mitteilung des Versicherers in Kraft tritt, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Datum der Mitteilung.

3 Unter Berufung auf unzureichende Informationen

Innerhalb von zwei Monaten, nachdem sich die Gesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer auf die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht bei Abschluss der Versicherung berufen hat. Die Versicherung endet an dem im Kündigungsschreiben genannten Datum oder, wenn kein solches erwähnt ist, am Datum des Kündigungsschreibens.

4 Bei Meldung eines Schadensfalls

Nach einer Schadensmeldung, wenn

- das Kündigungsschreiben spätestens am 30. Tag, nachdem die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer schriftlich einen endgültigen

Standpunkt zur Abwicklung des Schadens mitgeteilt hat, versandt wurde; und

- die Gesellschaft an den Versicherungsnehmer bereits früher einen Brief mit einer Warnung wegen eines unvorteilhaften Schadensverlaufs gesandt hat.

Der Versicherungsnehmer wird dabei eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten einhalten.

ARTIKEL 9.2 AUSSETZUNG DER VERSICHERUNG

Die Versicherung kann auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgesetzt werden, falls nach einer Eigentumsübertragung im Sinne von Artikel 5.2 kein anderes, zur Freizeitnutzung bestimmtes Wasserfahrzeug zu Versicherungszwecken angemeldet und von der Gesellschaft akzeptiert wird. Dies gilt auch, wenn ein (wirtschaftlicher) Totalschaden des Wasserfahrzeugs im Sinne von Artikel 6.3.2 vorliegt.

Eine Aussetzung der Versicherung hat zur Folge, dass:

- die von der Versicherung gewährte Deckung in jedem Fall per Datum der Aussetzung endet und erst dann wieder in Kraft tritt, nachdem diesbezüglich innerhalb von 60 Monaten nach dem Datum der Aussetzung mit der Gesellschaft ein Einvernehmen erzielt wurde;
- die nicht verdiente Prämie mit der Prämie verrechnet wird, die von dem Versicherungsnehmer geschuldet wird, sobald die Deckung wieder in Kraft getreten ist.

Ein Anspruch auf nicht verdiente Prämie fällt an die Gesellschaft, falls die oben genannte Frist von 60 Monaten verstreicht, ohne dass die Deckung wieder in Kraft getreten ist. Außerdem endet die Versicherung in dem Fall.